

Satzung des Vereins "ROOM 28"

Präambel

Zweck, Ziele, Aufgaben des Vereins

Der Verein versteht sich als Freundeskreis der „Mädchen von Zimmer 28“. Bei diesen „Mädchen von Zimmer 28“ handelt es sich um Holocaust-Überlebende, die als junge Mädchen im Konzentrationslager Theresienstadt, im Zimmer 28 des tschechischen Mädchenheims untergebracht waren. Deren ideelles Vermächtnis in der Welt zu verankern, diesem Vermächtnis eine Stimme, eine Gestalt und eines Tages eine bleibende Heimat zu geben und es im Dienste einer besseren Zukunft wirksam zu machen, es insbesondere jüngeren Generationen zu vermitteln, ist Aufgabe des Vereins. Dieses Vermächtnis umfasst sowohl die Erinnerung an die Kinder des Ghettos Theresienstadt (1941-1945) und an die im Holocaust ermordeten, den Holocaust überlebenden oder ins Exil getriebenen Menschen wie auch die Erforschung, Bewahrung und lebendige Vermittlung von deren geistiger und künstlerischer Hinterlassenschaft.

Wesentliches Anliegen des Vereines ist es, deutlich zu machen, welche existentielle Bedeutung kulturellen Leistungen und die Orientierung an elementaren humanistischen Idealen gerade in Zeiten extremster Inhumanität zukommen, den interkulturellen Dialog über Kunst, Kultur und Erziehung zur Menschlichkeit zu befruchten, Zivilcourage zu stärken und im Bewusstsein der individuellen Verantwortung des Menschen, handelnd und gestaltend an gesellschaftlichen Prozessen mitzuwirken.

Das Interesse des Vereins gilt auch der Problematik der so genannten „second and third generation“, der Kinder und Enkelkinder der Opfer und Täter. Aus diesem Grunde möchte der Verein den Dialog speziell auch auf dieser Ebene (weiter-)führen.

Der Verein möchte zum tieferen Verständnis der jüdischen Geschichte und Kultur, insbesondere im Zusammenwirken mit deutscher und europäischer (Kultur-) Geschichte beitragen, und dies auf der Grundlage und im Geiste der besten humanistischen Denker und Traditionen, die zu stärken und zu beleben zu den Aufgaben des Vereins zählt.

Satzung des Vereins "ROOM 28"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Room 28".

Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

Planung und Realisation von Projekten, Veranstaltungen, Seminaren, Symposien, Veröffentlichungen, Workshops in den Bereichen Bildung und Erziehung; Veranstaltungen und Projekte in den Bereichen Kunst und Kultur (z.B. Ausstellungen, Lesungen, (Gesprächs-) Konzerte, Theateraufführungen, Workshops, Meisterkurse, Wettbewerbe); Projekte und Veranstaltungen, die der Völkerverständigung dienen: Projekte auf internationaler Ebene, weltweite Vernetzung mit kongenialen Kulturakteuren, Kulturaustausch.

Partnerschaftliche Unterstützung und Organisation und von nationalen und internationalen Projekten gemeinnütziger Körperschaften oder solcher des öffentlichen Rechts in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und der Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aller Nationalitäten sein, ebenso Jugendliche im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen,

Natürliche und juristische Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben oder, wie die „Mädchen von Zimmer 28“ zum eigentlichen Kern des Vereines gehören, werden, das Einverständnis dieser Personen vorausgesetzt, auf Beschluss des Vorstands als Ehrenmitglieder aufgenommen.

Satzung des Vereins "ROOM 28"

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Satzung des Vereins "ROOM 28"

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern. Diese vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsführung einzelne Geschäfte durch Vollmacht an andere Personen übertragen oder Hilfspersonal einstellen. Er ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen oder eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines/r Geschäftsführers/in einzurichten. Der/die Geschäftsführer/in kann ein Mitglied des Vereins sein. Die Geschäftsführung wird durch Geschäftsführervertrag geregelt und vergütet.

Durch Beschluss des Vorstands können Büros an anderen Orten im In-und Ausland für die regionale Tätigkeit des Vereins eingerichtet werden.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über regionale Büros des Vereins im In-und Ausland.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, auf Wunsch auch auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Satzung des Vereins "ROOM 28"

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstand schriftlich oder fernmündlich einberufen wird. Die Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von den Vorständen zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Satzung des Vereins "ROOM 28"

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Umwandlung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzung des Vereins "ROOM 28"

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann kurzfristig geschehen und ist nicht an die Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gebunden. Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 Auflösung oder Umwandlung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung oder Umwandlung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Projekte in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur oder solche, die der Völkerverständigung dienen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3.4.2007 in Berlin errichtet und am 14.11.2007 endgültig gefasst.

Es folgen die Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen: *RA Markus Frank, Frank Harders-Wuthenow, Andrea Müller, Benjamin Stein, Sara Kinsky, Jürgen Bräunlein, Eva Maria Wuthenow, RA Anette Frank.*